

Hauptsatzung der Stadt Krefeld

vom 03.07.2023

(Krefelder Amtsblatt Nr. 28|23 vom 13.07.2023; S. 268 ff).

in der zweiten Änderungsfassung vom 20.12.2023

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51|23 vom 21.12.2023; S. 463 ff)

in der dritten Änderungsfassung vom 18.12.2024

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51|24 vom 19.12.2024; S. 408)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Stadtbezirke

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 4 Der Rat der Stadt

§ 5 Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter

§ 6 Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

§ 6 a Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

§ 6 b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 6 c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

§ 6 d Hybride Durchführung von Sitzungen der Bezirksvertretungen

§ 7 Anregungen und Beschwerden

§ 8 Ausschüsse des Rates

§ 9 Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 10 Zusammensetzung der Bezirksvertretungen

§ 11 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

§ 12 Integrationsausschuss

§ 13 Gleichstellung von Mann und Frau

§ 14 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

§ 15 Entschädigung

§ 16 Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger

§ 17 Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister und die Beigeordneten

§ 18 Unterrichtung des Haupt- und Beschwerdeausschusses

§ 19 Teilnahme der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und Ausschüsse

- § 20 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und mit leitenden Dienstkräften
- § 21 Personalangelegenheiten
- § 22 Entscheidung in Mitbestimmungsangelegenheiten
- § 23 Haushaltswirtschaft
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Stadtbezirke

(1) Das Gebiet der Stadt Krefeld ist in neun Stadtbezirke eingeteilt:

Bezirk 1 Krefeld-West

Bezirk 2 Krefeld-Nord

Bezirk 3 Krefeld-Hüls

Bezirk 4 Krefeld-Mitte

Bezirk 5 Krefeld-Süd

Bezirk 6 Krefeld-Fischeln

Bezirk 7 Krefeld-Oppum-Linn

Bezirk 8 Krefeld-Ost

Bezirk 9 Krefeld-Uerdingen

(2) Die Stadtbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(3) Der detaillierte Verlauf der Grenzen der Stadtbezirke kann bei der Stadt Krefeld - Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften - während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Krefeld führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Der gespaltene Wappenschild zeigt vorn in Silber den heiligen Dionysius mit Heiligenschein und rotem Ornat, den Bischofsstab in der Rechten, das abgeschlagene Haupt in der Linken, zu seinen Füßen ein goldenes Schildchen mit schwarzem Balken, hinten in blau über rot geteiltem Feld zwei abgewendete goldene Schlüssel, begleitet von silbernen Schilden mit schwarzen Balkenkreuzen. Die Anlage 2 gibt das Stadtwappen im Bild wieder.

(3) Die Stadtfarben sind schwarz-gold. Die Flagge ist schwarz-gold längsgestreift im Verhältnis 1:1 mit dem Stadtwappen in der Mitte. Die Anlage 3 gibt die Flagge im Bild wieder.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift "Stadt Krefeld".

§ 3

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister unterrichtet im Auftrag des Rates die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, soweit sich der Rat diese Befugnis in anderer Form nicht selbst vorbehält. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, nachdem der Rat oder der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt worden ist. Über die Art und Weise der Unterrichtung wird im Einzelfall entschieden.

(2) In Verfahren, in denen aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften eine Bürgerbeteiligung oder Offenlegung vor dem endgültigen Beschluss vorgesehen ist, entfällt eine besondere Unterrichtungspflicht gemäß § 23 GO.

(3) Der Rat kann Einwohnerversammlungen durchführen, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden ist. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(4) Die Festlegung, Durchführung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden durch öffentliche Bekanntmachungen eingeladen. Die Fraktionen und Gruppen des Rates und die Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk unmittelbar berührt wird, sind zu den Einwohnerversammlungen einzuladen. Für die Ladungsfrist sowie für die Durchführung der Versammlung gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Fraktionen und Gruppen des Rates sind über das Ergebnis jeder Einwohnerversammlung zu unterrichten.

(5) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann bei Angelegenheiten, die nur einen Teil des Stadtgebietes betreffen, seine Befugnisse auf eine der Bezirksvorsteherinnen beziehungsweise auf einen der Bezirksvorsteher, deren beziehungsweise dessen Bezirk betroffen ist, übertragen. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß.

§ 4

Der Rat der Stadt

Die Mitglieder des Rates werden "Ratsherr" genannt; die weibliche Form heißt "Ratsfrau".

§ 5

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte bis zu vier ehrenamtliche Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters; sie führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ beziehungsweise „Bürgermeister“. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister bei deren beziehungsweise dessen Abwesenheit oder Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation; den Vorsitz im Haupt- und Beschwerdeausschuss führen sie nur, wenn sie von diesem Ausschuss als stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise stellvertretender Vorsitzender gewählt worden sind.

(2) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 6

Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.

(2) Die Akteneinsicht gemäß § 55 Absatz 2 bis 4 GO hat auf der Dienststelle zu erfolgen. Sie geschieht in Anwesenheit der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters, einer beziehungsweise eines Beigeordneten oder einer beziehungsweise eines von dieser beziehungsweise diesem beauftragten Beamtin beziehungsweise Beamten oder Beschäftigten. Die Mitnahme von Akten ist nicht zulässig. Kopien können gegen die übliche Verwaltungsgebühr hergestellt werden.

(3) Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern, Ausschussvorsitzenden sowie den gemäß § 55 Absatz 4 Satz 2 GO benannten Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wird nur hinsichtlich solcher Angelegenheiten Akteneinsicht gewährt, die in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses fallen. Ein entsprechendes Einsichtbegehren ist schriftlich an die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister zu richten; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 a

Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin beziehungsweise des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister oder ihre beziehungsweise seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

(2) Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(4) Die Regelungen zum Livestream in der Geschäftsordnung bleiben unberührt

§ 6 b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47 a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47 a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten)

und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann.

(3) Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend. Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 6 c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47 a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für den Wahlprüfungsausschuss und den Jugendhilfeausschuss.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 6 d

Hybride Durchführung von Sitzungen der Bezirksvertretungen

(1) Bezirksvertretungen dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen.

(2) Den jeweiligen Bezirksvertretungen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung einer Bezirksvertretung als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Sitzung der Bezirksvertretung erfolgen. Jede Bezirksvertretung kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren

Sitzungen in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Die Bezirksvertretung kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Sitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Sitzung wieder aufheben.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO an den Rat sind der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister als der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Rates zuzuleiten. Diese beziehungsweise dieser leitet sie zur Behandlung an den Haupt- und Beschwerdeausschuss weiter.

(2) Für das Verfahren im Haupt- und Beschwerdeausschuss gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend, soweit nicht in Anlage 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Beigeordneten teil, deren Geschäftsbereich nach Maßgabe der Tagesordnung betroffen ist. Sie können sich vertreten lassen.

(4) Anregungen und Beschwerden an die Bezirksvertretungen werden der Bezirksvorsteherin beziehungsweise dem Bezirksvorsteher zugeleitet. Soweit es sich um bezirksbezogene Angelegenheiten handelt, gelten für das Verfahren in der Bezirksvertretung die Regelungen der Anlage 4 dieser Hauptsatzung entsprechend. Im Übrigen ist die Angelegenheit mit einer Stellungnahme der Bezirksvertretung dem Haupt- und Beschwerdeausschuss zuzuleiten.

§ 8

Ausschüsse des Rates

(1) Einrichtung, Auflösung und Mitgliederzahl der Ausschüsse sowie die Zahl der in die Ausschüsse zu wählenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden durch Beschluss des Rates bestimmt.

(2) In den Haupt- und Beschwerdeausschuss dürfen sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nicht gewählt werden.

(3) Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, deren Reihenfolge der Rat bestimmt, ist an die Zahl der Ausschussmitglieder nicht gebunden.

(4) Unmittelbare Interessentinnen und Interessenten sollen in die Ausschüsse nicht gewählt werden.

(5) Der Rat kann durch Wahl nach § 50 Absatz 3 GO NRW sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Fachausschüsse entsenden. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner müssen in der Gemeinde wohnen und volljährig sein. Mit der Wahl der betreffenden Person wird sie beziehungsweise er Mitglied des betreffenden Ausschusses. Bis auf die Ausübung des Stimmrechts finden auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner alle Vorschriften der GO NRW über die Stellung von Ausschussmitgliedern in vollem Umfang Anwendung.

(6) Fachausschüsse können Sachverständige und Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden, als Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Anhörung ist nur nach entsprechendem Beschluss des Ausschusses zulässig. Sie kann nicht von der beziehungsweise dem Vorsitzenden allein im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Verhandlungsleitung verfügt werden. Die beziehungsweise der Vorsitzende kann jedoch in Vorbereitung der Sitzung die Anzuhörenden vorsorglich einladen. Die anzuhörenden Gäste werden nicht Mitglied im Fachausschuss.

§ 9

Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen. Der Rat kann ihnen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen. Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung.

(2) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss berät die der Beschlussfassung des Rates unterliegenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zur Beratung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Für den Rechnungsprüfungsausschuss und den Fachbereich Rechnungsprüfung besteht eine Rechnungsprüfungsordnung.

(4) Ausschüsse können aus ihren Mitgliedern Unterausschüsse bilden. Abweichend von den grundsätzlichen Vorgaben der Zuständigkeitsordnung kann der Rat im Einzelfall einem Unterausschuss durch einfachen Beschluss auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Diese sind im Beschluss genau zu bestimmen.

(5) Der Rat kann für bestimmte Aufgaben Fachbeiräte bilden. Diese Fachbeiräte können nur Empfehlungen aussprechen. Bei der Besetzung der Fachbeiräte ist der Rat nicht an die Vorschriften über die Bildung von Ratsausschüssen gebunden.

§ 10

Zusammensetzung der Bezirksvertretungen

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet. Jede Bezirksvertretung besteht aus 15 Mitgliedern. Weitere Mitglieder kommen hinzu, soweit dies durch das Kommunalwahlgesetz zum Verhältnisausgleich vorgeschrieben ist.

(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen werden Bezirksverordnete genannt.

§ 11

Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

Die Aufgaben der Bezirksvertretungen richten sich nach § 37 GO NRW. Das Nähere über die Entscheidungs-, Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte regelt die Satzung für die Bezirksvertretungen der Stadt Krefeld, die insoweit auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12

Integrationsausschuss

(1) Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Vorschriften des § 27 Absatz 1 Sätze 4 und 5 und Absatz 2 GO NRW. Anstelle eines Integrationsrates kann gemäß § 27 Absatz 12 GO NRW durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden. Die Wahl richtet sich nach einer vom Rat zu erlassenden Wahlordnung für die nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates/Integrationsausschusses der Stadt Krefeld.

§ 13

Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Die beziehungsweise der Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, Benachteiligungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.

(2) Die beziehungsweise der Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(3) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise den Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres beziehungsweise seines Aufgabenbereiches (Absatz 1) an allen insoweit in Betracht kommenden Vorhaben so frühzeitig, dass deren beziehungsweise dessen Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister stellt sicher, dass die Meinung der beziehungsweise des Gleichstellungsbeauftragten zu Angelegenheiten ihres beziehungsweise seines Aufgabenbereiches bei der Bildung der Verwaltungsmeinung einbezogen wird. Der beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die beziehungsweise der Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

§ 14

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eine Inklusionsbeauftragte beziehungsweise ein Inklusionsbeauftragter bestellt.

(2) Die beziehungsweise der Inklusionsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie beziehungsweise er wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung der Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren können.

(3) Die beziehungsweise der Inklusionsbeauftragte regt Maßnahmen an und nimmt Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zu den Belangen von Menschen mit Behinderung entgegen. Sie beziehungsweise er unterstützt die Arbeit der örtlichen Vertretungen und Interessengruppen der Menschen mit Behinderung. Sie beziehungsweise er arbeitet mit der Sachverständigengruppe für Behindertenfragen zusammen. Die beziehungsweise der Inklusionsbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie des Rates der Stadt Krefeld, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können. Sie beziehungsweise er hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten. Die beziehungsweise der Inklusionsbeauftragte hat im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Tätigkeit das Recht, innerhalb der Verwaltung Auskunft zu verlangen und Stellungnahmen zu erbitten.

(4) Der Rat kann eine Satzung erlassen, die den Aufgabenbereich und die Kompetenzen der beziehungsweise des Inklusionsbeauftragten näher definiert.

§ 15

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der Fachbeiräte und der Bezirksvertretungen erhalten gemäß § 45 Gemeindeordnung NRW, in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Entschädigungsverordnung NRW als Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Pauschale sowie Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen, der Fraktionen und anderer Ratsgremien. Die Teilnahme als Zuhörerin beziehungsweise als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

(2) Die Bezirksvorsteherinnen beziehungsweise die Bezirksvorsteher erhalten gemäß § 45 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 5 der Entschädigungsverordnung NRW den zweifachen Satz des Betrages für Mitglieder der Bezirksvertretungen.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach § 5 Abs. 5 der Entschädigungsverordnung NRW.

Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, den zweifachen Satz des Betrages für Mitglieder der Bezirksvertretungen.

(4) Die oder der gemäß § 28 Gemeindeordnung NRW zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene hat gemäß § 33 Gemeindeordnung NRW Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Berechnung erfolgt nach § 45 der Gemeindeordnung NRW, über § 45 Gemeindeordnung hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Auslagen im Sinne des § 45 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag erstattet.

(6) Die Zahl der Sitzungen der Ratsfraktionen, für die ein Sitzungsgeld gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung NW zu zahlen ist, wird für jede Fraktion auf 85 Sitzungen pro Jahr

beschränkt. 85 Sitzungen ist die Gesamtzahl der Fraktionssitzungen und nicht die Zahl der Teilnahme eines einzelnen Fraktionsmitgliedes an den Sitzungen.

(7) Sitzungen von Fraktionen des Rates können auch als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Sitzungsgeld kann gemäß der Entschädigungsverordnung NRW hierfür gezahlt werden.

§ 16

Ehrungen verdienter Bürgerinnen und Bürger

(1) Der Rat kann folgende Ehrungen verleihen:

- a) Das Ehrenbürgerrecht: an Persönlichkeiten, die sich um Krefeld in herausragender Weise verdient gemacht haben;
- b) die Stadtältestenwürde: an Bürgerinnen und Bürger, die in Krefeld mindestens 20 Jahre oder 4 Wahlperioden Ratsmitglied oder Ehrenbeamtinnen beziehungsweise Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind;
- c) den Stadtring: an Persönlichkeiten, die sich um die Selbstverwaltung der Stadt Krefeld besonders verdient gemacht haben;
- d) die Stadtmünze in Messing an Ratsmitglieder, die dem Rat eine Wahlperiode angehört haben, oder an Bezirksvertreterinnen beziehungsweise Bezirksvertreter, die einer Bezirksvertretung drei Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind. Die Stadtmünze in Silber an Ratsmitglieder, die dem Rat zwei Wahlperioden angehört haben, oder an Bezirksvertreterinnen beziehungsweise Bezirksvertreter, die einer Bezirksvertretung vier Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind. Die Stadtmünze in Gold an Ratsmitglieder, die dem Rat drei oder mehr Wahlperioden angehört haben, oder an Bezirksvertreterinnen beziehungsweise Bezirksvertreter, die einer Bezirksvertretung fünf oder mehr Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind.

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Stadtältestenwürde ist die Aushändigung des Stadtringes verbunden.

(2) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss kann folgende Ehrungen verleihen:

- a) Die Stadtehrenplakette: an Persönlichkeiten oder Vereinigungen, die auf politischem, künstlerischem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet das Ansehen der Stadt Krefeld oder das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger besonders gefördert haben;
- b) das Stadtsiegel: an einzelne Persönlichkeiten, die sich auf den vorgenannten Gebieten verdient gemacht haben.

(3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Buchst. b und d vorgesehenen Dauer werden die Zeiten der Zugehörigkeit zu den kommunalen Vertretungskörperschaften oder als Ehrenbeamtin beziehungsweise Ehrenbeamter im Bereich der durch Gesetz vom 10.9.1974 (GV NW S.890/SGV NW 2020) eingemeindeten Gemeinden mitgerechnet.

§ 17

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister und die Beigeordneten

(1) Der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister stehen bis zu acht Beigeordnete zur Seite; diese vertreten sie beziehungsweise ihn in ihrem beziehungsweise seinem Arbeitsgebiet.

(2) Die beziehungsweise der zur allgemeinen Vertreterin beziehungsweise zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Stadtdirektorin" beziehungsweise „Stadtdirektor“.

(3) Ist die Stadtdirektorin beziehungsweise der Stadtdirektor an der Vertretung verhindert, so wird die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister von der Stadtkämmerin beziehungsweise von dem Stadtkämmerer und alsdann von den Beigeordneten der Stadt Krefeld nach der von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise von dem Oberbürgermeister festgelegten Vertretungsregelung vertreten.

§ 18

Unterrichtung des Haupt- und Beschwerdeausschusses

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister unterrichtet mindestens halbjährlich den Haupt- und Beschwerdeausschuss über wichtige Vorhaben und Planungen der Verwaltung.

§ 19

Teilnahme der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Beschwerdeausschusses nehmen die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, die Beigeordneten sowie die von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise von dem Oberbürgermeister hierzu bestimmten weiteren Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten teil.

(2) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister verlangt.

(3) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit diese Angelegenheiten ihres beziehungsweise seines Geschäftsbereiches beraten. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ihre Vertreterin beziehungsweise ihren Vertreter im Amt oder durch eine Beamtin beziehungsweise einen Beamten oder eine Beschäftigte beziehungsweise einen Beschäftigten vertreten lassen. Auf Verlangen eines Ausschusses sind sie in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Berechtigung und Verpflichtung zur Stellungnahme gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nach Bedarf ziehen die Beigeordneten die zuständigen Beschäftigten hinzu.

(5) Die beziehungsweise der Beigeordnete für die Bezirksverwaltungen vertritt die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister in den Bezirksvertretungen. Die übrigen Beigeordneten haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen, sofern ihr Arbeitsgebiet betroffen ist. Absatz 3 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 20

Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und Fachbeiräte und mit leitenden Dienstkräften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und Fachbeiräte sowie mit leitenden Dienstkräften (Oberbürgermeisterin beziehungsweise Oberbürgermeister und Beigeordnete) bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Die Genehmigung durch den Rat gilt als erteilt bei Verträgen,

- a) bei denen die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.500 EURO im Einzelfall oder 2.500 EURO jährlich nicht übersteigt;
- b) die die Benutzung städtischer Einrichtungen zum Inhalt haben oder
- c) denen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung ein Ausschuss zugestimmt hat;
- d) deren Gegenleistung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen festgelegt ist.

§ 21

Personalangelegenheiten

(1) Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Absatz 3 Satz 5 GO NRW) trifft der Haupt- und Beschwerdeausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer beziehungsweise eines Bediensteten zur Stadt ändern.

(2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so trifft die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister die Entscheidung abschließend.

(3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis einer beziehungsweise eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten bei beamteten Bediensteten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung -mit Ausnahme der Entlassung auf Antrag- und die Zuruhesetzung sowie bei Beschäftigten die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses - ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde - und die Höhergruppierung.

(4) Die Vorberatung der Personalangelegenheiten, über die der Haupt- und Beschwerdeausschuss beziehungsweise Rat entscheidet, hat im Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zu erfolgen.

(5) Der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister steht das Vorschlagsrecht bei solchen Personalangelegenheiten zu, die nicht ihrer beziehungsweise seiner Entscheidung unterliegen.

(6) Die der Stadt als Schulträger gemäß § 61 Schulgesetz zustehenden Rechte bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen beziehungsweise Leitern von Schulen und deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern werden vom Ausschuss für Schule und Weiterbildung wahrgenommen, soweit nicht bei bezirksbezogenen Schulen gemäß § 1 der Satzung für die Bezirksvertretungen die jeweilige Bezirksvertretung zuständig ist. In diesen Fällen hat eine Vorberatung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung zu erfolgen.

(7) Die aufgrund der Beschlüsse des Rates auszustellenden Urkunden und Verträge werden durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister oder ihre beziehungsweise seine allgemeine Vertreterin oder ihren beziehungsweise seinen allgemeinen Vertreter unterzeichnet.

(8) Die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld (ZGM) entscheidet über Anstellung, Stellenbemessung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) bleiben unberührt.

§ 22

Entscheidung in Mitbestimmungsangelegenheiten

(1) Für die endgültige Entscheidung in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten gemäß § 68 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 66 Absatz 7 Satz 3 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist der Rat gemäß Absatz 2 zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters gegeben ist.

(2) Für die Entscheidungen in Beamtenangelegenheiten gemäß § 72 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 11 und 13 LPVG ist der Rat bei Angelegenheiten gemäß § 20 zuständig. Für alle übrigen Entscheidungen gemäß § 72 LPVG ist die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister zuständig.

(3) In Angelegenheiten gemäß § 73 in Verbindung mit § 69 LPVG, die alle Bediensteten betreffen, ist die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister zuständig.

§ 23

Haushaltswirtschaft

(1) Für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung, für die Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW zu erlassen, wenn sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.
2. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Produktsachkonten sind im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW erheblich, wenn sie die Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen um mehr als 5 % überschreiten.
3. Bisher nicht veranschlagte Investitionen sind im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW geringfügig, wenn sie den Betrag von 2 Millionen EURO nicht überschreiten. Der Rat wird zeitnah im Rahmen der quartalsmäßig vorgelegten Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen der Haushaltsjahre über die Maßnahmen innerhalb der Wertgrenzen von 500.000 EURO bis 2 Millionen EURO informiert.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung NW nicht erheblich, wenn sie 250.000 EURO im Einzelfall, bei zwangsläufigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 v. H. der Ansätze im Einzelfall nicht übersteigen. Der Rat wird zeitnah im Rahmen der quartalsmäßig vorgelegten Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen der Haushaltsjahre über die Maßnahmen innerhalb der Wertgrenzen von 100.000 EURO bis 250.000 EURO informiert.

5. Unabhängig von ihrer Höhe sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen stets unerheblich, die in voller Höhe aus Geldspenden gedeckt sind, bei inneren Verrechnungen zu leisten sind oder kalkulatorische Kosten im Sinne des § 6 KAG betreffen.

(2) Der Rat ist von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise vom Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

§ 24

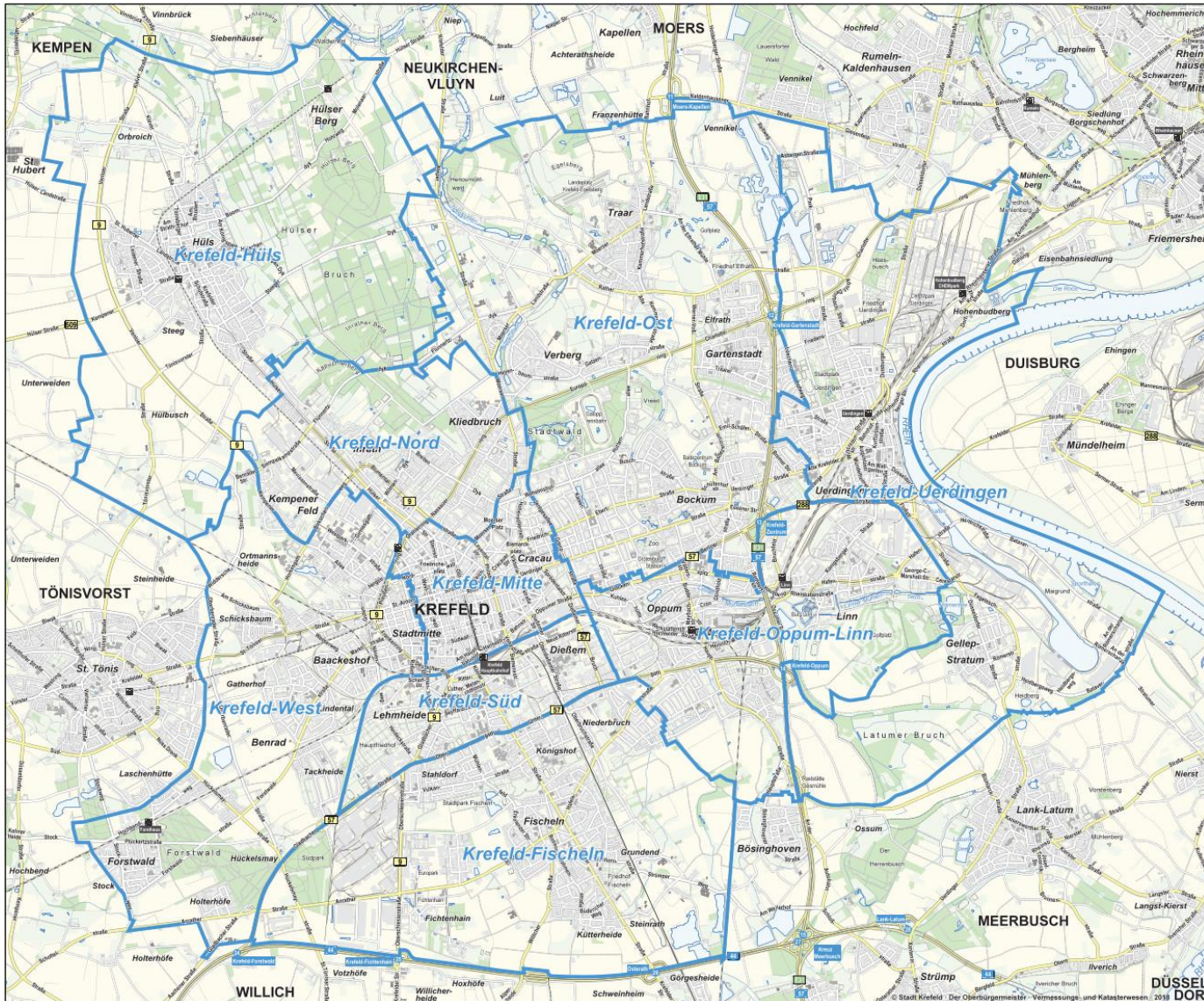
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Krefelder Amtsblatt vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Krefelder Amtsblattes vollzogen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Hauptsatzung der Stadt Krefeld vom 23. Juli 2018 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. Juni 2021 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.



STADT KREFELD
STADTÜBERSICHTSKARTE

**ANLAGE 1 ZUR HAUPT-
SATZUNG DER STADT
KREFELD (§1 ABS. 2)**

- STADTBEZIRKE
- 1 Krefeld-West
 - 2 Krefeld-Nord
 - 3 Krefeld-Hüls
 - 4 Krefeld-Mitte
 - 5 Krefeld-Süd
 - 6 Krefeld-Fischeln
 - 7 Krefeld-Oppum-Linn
 - 8 Krefeld-Ost
 - 9 Krefeld-Uerdingen

Stand: April 2018

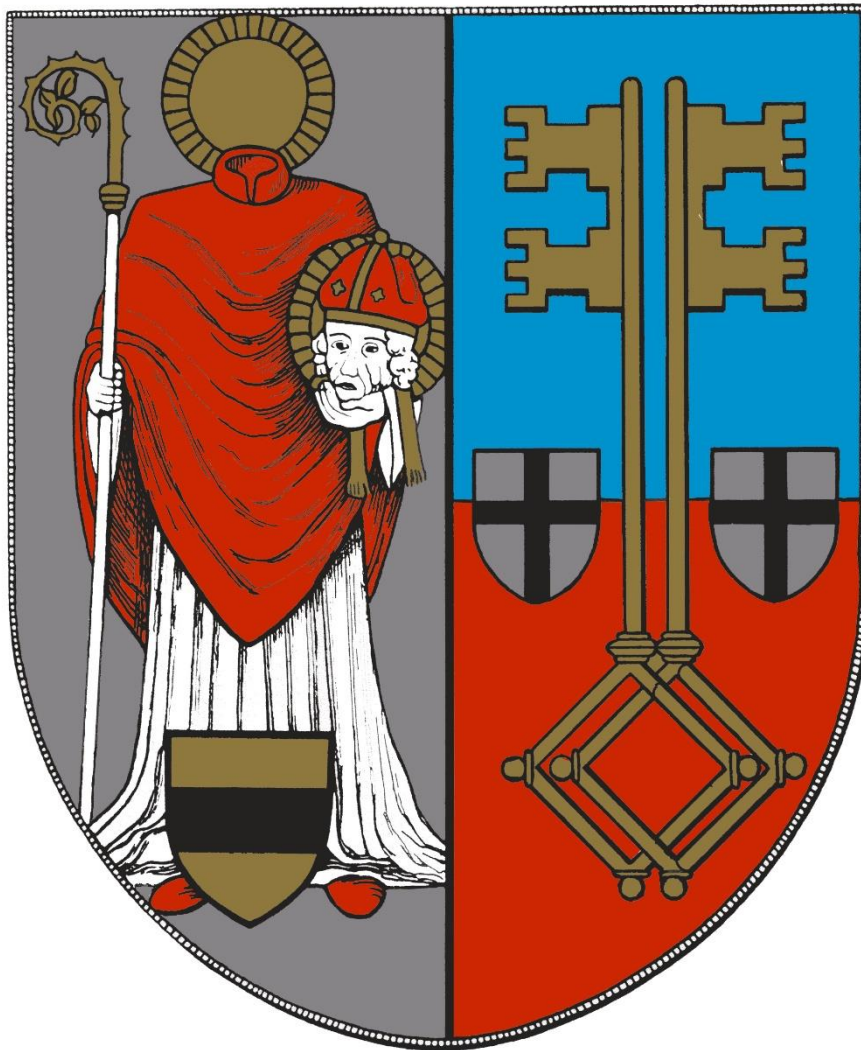
Maßstab 1 : 50.000
0 2000 m

Stad Krefeld / Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasterwesen
Friedrichstraße 25
47799 Krefeld

DÜSSEL-
DORF

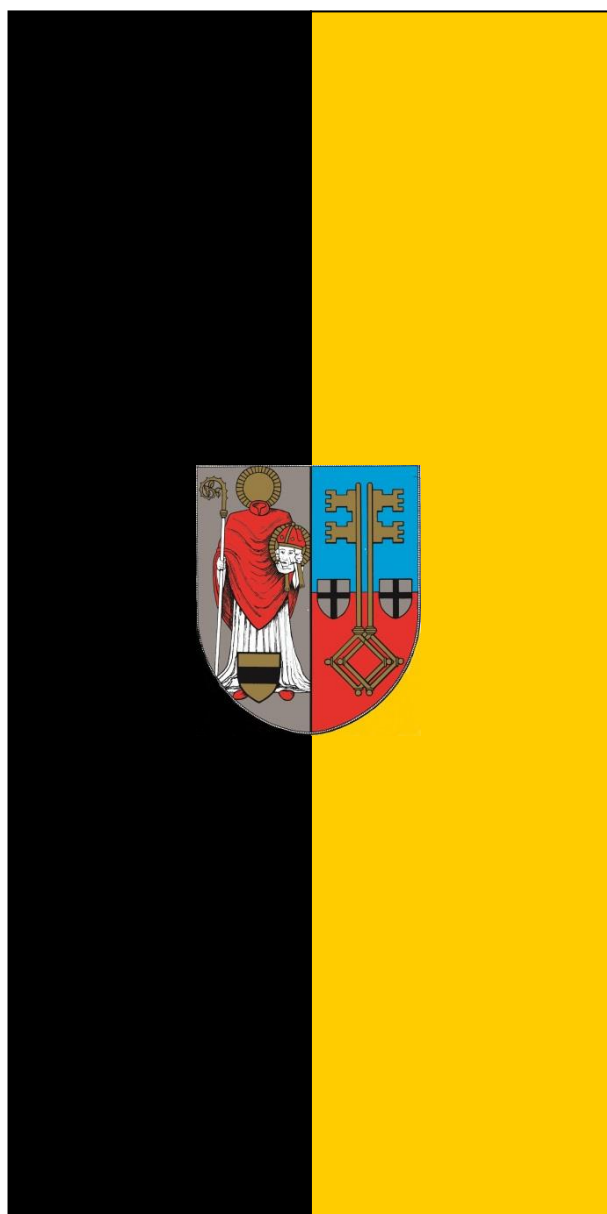
Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld

Wappen der Stadt Krefeld:



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld

Flagge der Stadt Krefeld:



Anlage 4

zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld (§ 7)

Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Haupt- und Beschwerdeausschuss

(Krefelder Amtsblatt Nr. 28|23 vom 13.07.2023, S. 276)

§ 1 - Verfahren

(1) Anregungen und Beschwerden an den Rat überweist die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister zur Behandlung an den Haupt- und Beschwerdeausschuss und erteilt der Absenderin beziehungsweise dem Absender einen Zwischenbescheid.

Bei Beschwerden ist die Beschwerdeführerin beziehungsweise der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfs nicht ersetzt und laufende Rechtsbehelfsfristen unberührt bleiben.

(2) Soweit Anregungen und Beschwerden bezirksbezogene Angelegenheiten betreffen, gelten die Vorschriften dieser Anlage entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Bezirksvertretung entscheidet.

(3) Die den anderen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen und der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegenden Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 2 - Zurückweisung von Anregungen und Beschwerden

(1) Ohne sachliche Prüfung weist der Ausschuss die Anregungen und Beschwerden zurück, wenn

- a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde;
- b) es sich nach Form und Inhalt um einen Rechtsbehelf oder um Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verfahren handelt;
- c) der Rat für die Behandlung der Anregungen und Beschwerden örtlich oder sachlich unzuständig ist;
- d) die Bearbeitung wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist.

(2) Anregungen und Beschwerden können zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie sich gegen Maßnahmen richten, gegen die Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe eingelegt werden können;
- b) sie sich gegen Maßnahmen richten, gegen die in einem förmlich vorgesehenen Verfahren Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden können;
- c) ihr Inhalt möglicherweise einen Straftatbestand erfüllt;
- d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten oder der Rat in einem anderen Verfahren einen abschließenden Beschluss gefasst hat;

- e) mit ihnen lediglich die Erteilung einer Auskunft über Rechtsfragen oder Tatsachenfragen begehrt wird;
- f) sie nicht schriftlich begründet sind.

§ 3 - Stellungnahme und Beratung

(1) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss wird von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister über den Eingang der Anregungen und Beschwerden unterrichtet.

(2) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister hat dem Haupt- und Beschwerdeausschuss eine Stellungnahme vorzulegen.

Der Haupt- und Beschwerdeausschuss kann sich bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister über den Stand der Erledigung unterrichten.

§ 4 – Weitere Behandlung des Bürgerantrags

(1) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss kann nach Prüfung der Anregungen und Beschwerden die Angelegenheit in folgender Weise erledigen:

- a) er bestätigt die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters und erklärt die Anregungen und Beschwerden für erledigt;
- b) er empfiehlt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister bestimmte Maßnahmen und erklärt die Anregungen und Beschwerden für erledigt;
- c) er erklärt die Anregungen und Beschwerden wegen eines vorhergehenden Beschlusses über einen gleichgelagerten Fall oder aufgrund der Rücknahme der Anregungen und Beschwerden oder aus einem anderen Grund für erledigt.

(2) Der Beschluss des Haupt- und Beschwerdeausschusses über die Anregungen und Beschwerden ist der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Haupt- und Beschwerdeausschusses schriftlich mitzuteilen.